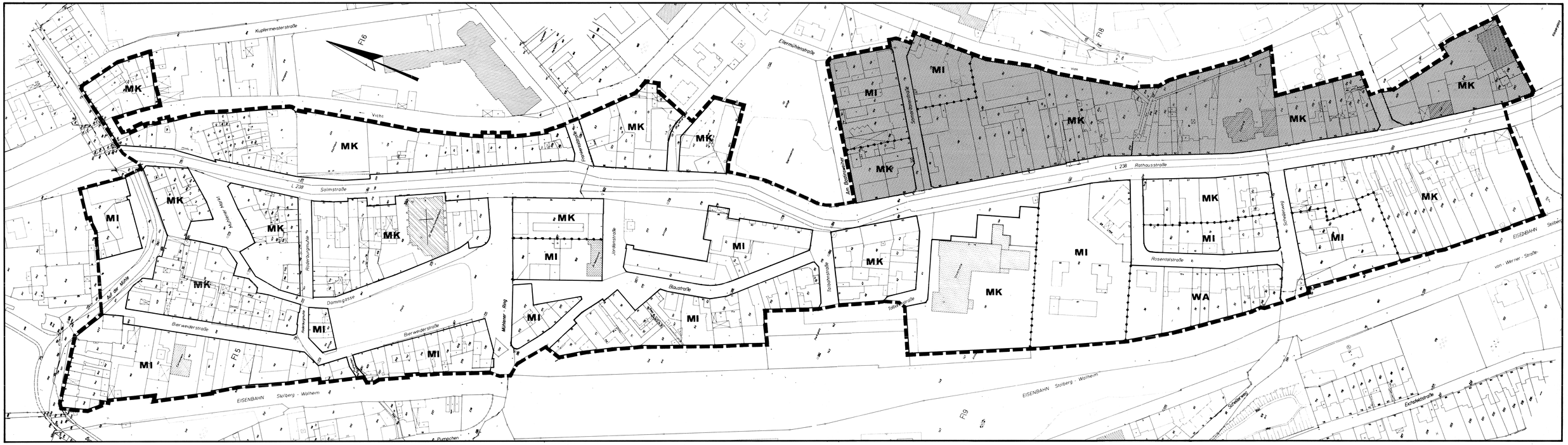


STADT STOLBERG
BEBAUUNGSPLAN NR. 92

MASSTAB 1:1000

TEILBEREICH MIT DER BEZEICHNUNG 92/1

KREIS AACHEN, GEMARKUNG STOLBERG, FLUR 5,6,8,9,12,13

LEGENDE

KERNGEBIET	MK
MISCHGEBIET	MI
ALLGEMEINES WOHNGEBIET	WA
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	
VERFAHRENSMÄSSIG VORZUZIEHENDER TEILBEREICH MIT DER BEZEICHNUNG 92/1	

Textliche Festsetzung für den Bebauungsplan Nr. 92

1. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 92 sind gem. § 1 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 9 Baunutzungsverordnung ausgeschlossen:

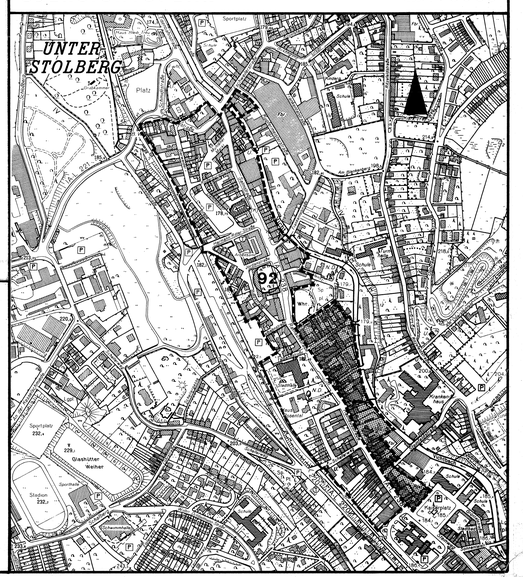
1.1 In den festgesetzten Kerngebieten (MK) Vergnügungsstätten wie Spielhallen und ähnliche Unternehmungen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit dienen sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind.

1.2 In den festgesetzten Mischgebieten (MI) Vergnügungsstätten als sonstige Gewerbebetriebe wie Spielhallen und ähnliche Unternehmungen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit dienen sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind.

1.3 In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten (WA) Vergnügungsstätten als nicht störende Gewerbebetriebe wie Spielhallen und ähnliche Unternehmungen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit dienen sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind.

2. In den festgesetzten Kerngebieten (MK) sind gem. § 7 Abs. 2 Nr. 7 Baunutzungsverordnung sonstige Wohnungen ab dem 1. Obergeschoß zulässig.

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:5000



ANGEFERTIGT DURCH DAS ENTWICKLUNGS- U. PLANUNGSAMT DER STADT STOLBERG

STOLBERG, DEN. 9.05.1988

STADT BAUDIREKTOR

Die Planunterlage wurde in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster ohne/mit örtlicher Überprüfung angefertigt. Az.: 628-21 Nr. 4 / 1987
Die Vervielfältigung mit Eintragung der Planung ist genehmigt.
Zur Veröffentlichung freigegeben.
Aachen, den 9.03.1987
Der Oberkreisdirektor
Kataster- und Vermessungsamt
Im Auftrage
(Dipl.-Ing.)
Vermessungsdirektor

DIESER PLAN BESTEHT AUS:
Zeichn. Darstellung
Begründung

DER HAUPTAUSSCHUSS DER STADT STOLBERG HAT AM 21.10.86 FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 92 IM WEGE EINER EILENTSCHEIDUNG GEMÄß § 43(1) GEMEINDEORDNUNG DEN AUFSTELLUNGSBESCHLUSS GEMÄß § 2 (1) BBauG GEFASST.
DER RAT DER STADT STOLBERG HAT DIESEN BESCHLUSS AM 16.12.86 GENEHMIGT.
STOLBERG, DEN 23.05.88
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED
STADTDIREKTOR

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST AM 25.11.1988 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
STOLBERG, DEN. 30.05.1988
STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT STOLBERG HAT AM 04.10.1988 DIE ANNAHME DES TEILBEREICHES DES BEB-PL. NR. 92 MIT DER BEZ. 92/1 FÜR DIE AUSLEGUNG GEM. § 3 (2) BauGB BESCHLOSSEN.
STOLBERG, DEN 25.10.88
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED
STADTDIREKTOR

DIESER PLAN HAT ALS ENTWURF MIT BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM 12.12.88 BIS 11.01.89 GEMÄß § 3 (2) BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER AUSLEGUNG ERFOLGTE AM 30.11.88
STOLBERG, DEN. 26.06.89
STADTDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄß § 10 BauGB DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT STOLBERG VOM 25.04.1989 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
GRUNDLAGE DES SATZUNGSBESCHLUSSES BILDET DIE BEGRÜNDUNG § 9 (8) BauGB
STOLBERG, DEN 26.06.89
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED
STADTDIREKTOR

DIESER PLAN WURDE GEM. § 11 BauGB AM 26.06.89 ANGEZEIGT.
ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM 3.08.89
AZ. 35.2.12-1201-2050/89
KÖLN, DEN 03.08.1989
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG KUNSTMANN

DER RAT DER STADT STOLBERG IST DEN MASSGABEN AUS DER DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS DURCH BESCHLUSS VOM ... BEIGETRETEN (BEITRITTSBESCHLUSS)
STOLBERG, DEN
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED
STADTDIREKTOR

1. DIESER PLAN IST GEMÄSS § 12 BBauG DURCH BEKANNTMACHUNG DER DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS NACH § 11 (3) BauGB UND DER AUSLEGUNG AM 04.09.89 ALS SATZUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.
2. ÖFFENTLICH AUSGELEGT NACH § 12 BauGB AB: 04.09.89
STOLBERG, DEN 29.09.89
BÜRGERMEISTER

BEBAUUNGSPLANÄNDERUNGEN (RECHTSKRAFT)
1. ÄNDERUNG AM
2. ÄNDERUNG AM
3. ÄNDERUNG AM
4. ÄNDERUNG AM
AUFHEBUNG AM